

18.08.00

Fz - In - Vk

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grenze des Freihafens
Bremen**

A. Zielsetzung

Wirtschaftliche Umstrukturierung des derzeitigen Freihafenbereichs rechts der Weser für allgemeine gewerbliche und städtebauliche Nutzungen; zugleich Senkung der Betriebskosten für den Freihafen.

B. Lösung

Verkleinerung des Freihafens durch Ausgliederung seines rechts der Weser gelegenen Teils.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund entstehen durch das Gesetz keine Kosten; für die Freie Hansestadt Bremen werden die Kosten für den Betrieb des Freihafens reduziert. Die Kosten für den Rückbau des derzeitigen Freihafenzauns trägt die Stadt Bremen.

Fristablauf: 29.09.00

Bundesrat

Drucksache 494/00

18.08.00

Fz - In - Vk

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grenze des Freihafens
Bremen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. August 2000

022 (414) - 932 00 - Fr 8/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

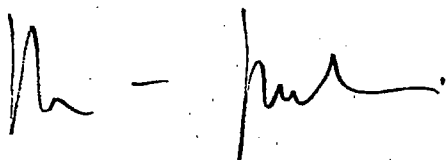
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grenze des Freihafens
Bremen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

In Vertretung des Bundeskanzlers

Die Bundesministerin der Justiz



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grenze des Freihafens Bremen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Grenze des Freihafens

Die Grenze des Freihafens Bremen wird wie folgt geändert:

Die neue Grenze beginnt an der Ostseite der Senator-Bortscheller-Straße in Höhe der Pumpstation. Von diesem Punkt verläuft sie 435 m nach Nordwesten, beschreibt anschließend zwei aufeinanderfolgende, gegenläufige Bögen in einer Länge von 1845 m zunächst nach Nordnordosten und weiter nach Nordwesten bis zur Südseite des Lankenauer Hafens. Nunmehr wendet sie sich nach Westsüdwesten, bis sie auf die Ostkaje des Hafenbeckens des Neustädter Hafens trifft. Dort biegt sie rechtwinklig nach Nordnordwesten ab und verläuft dann 490 m parallel zur westseitigen Kaje. In Höhe der Nord-ecke der Kaje biegt sie 202 m nach Westen ab und verläuft dann 191 m nach Westsüdwesten. Dort wendet sie sich nach 200 m nach Südwesten und läuft dann 1770 m in südöstlicher Richtung in einem Abstand von 336 m parallel zur Kaje. Hier biegt sie im rechten Winkel 425 m nach Westsüdwesten ab, schwenkt nochmals rechtwinklig 225 m nach Südsüdosten und verläuft dann 35 m in südöstlicher Richtung. Von dort verläuft sie 585 m nach Ostnordosten und dann in einem 155 m langen Bogen nach Südosten. Nach weiteren 265 m biegt sie im rechten Winkel nach Nordosten ab, kreuzt die Straße „Neustädter Hafentor“ und erreicht nach 135 m wieder den Ausgangspunkt.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremen vom 03. November 1998 (BGBl. I S. 3315) außer Kraft.

Begründung

Der Freihafen Bremen wurde bereits durch die Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremen vom 3. November 1998 (BGBl. I S. 3315) auf der rechten Weserseite um ca. 30,36 ha verkleinert. Bei dieser Änderung des Freihafengebietes handelte es sich um eine vorgezogene auf wirtschaftlichen Zwängen beruhende Sofortmaßnahme.

Das in Bremen-Stadt, Ortsteil Handelshäfen, rechts der Weser gelegene Hafengebiet (Übersee- und Europahafen) wird derzeit wirtschaftlich umstrukturiert.

Der bauliche Zustand der überalterten Infrastrukturanlagen im Bereich Europa- und Überseehafen ist zum Teil schlecht, Verkehrsflächen und andere Flächen liegen teilweise brach. Deshalb ist insbesondere der gesamte Bereich der stadtbremischen Hafenareale im Ortsteil Handelshäfen für einen Investorenwettbewerb ausgeschrieben worden.

Unabdingbare Voraussetzung für die wirtschaftliche Umstrukturierung des alten Handelshafenbereichs ist die Aufgabe des Freihafengebietes rechts der Weser.

Da der Freihafen um fast die Hälfte seiner jetzigen Fläche verkleinert werden soll, wird er in seinem wesentlichen Bestand berührt. Die Verkleinerung bedarf daher eines förmlichen Gesetzes (§ 20 Zollverwaltungsgesetz).

Die Kosten für den Rückbau des derzeitigen Freihafenzauns trägt die Stadt Bremen.

Das Gesetz ist für die im aufzugebenden Freihafenteil tätigen Unternehmen wegen der Umstellung auf die von den Zollbeteiligten außerhalb eines Freihafens zu beachtenden Förmlichkeiten mit anfänglichen Kosten verbunden; andererseits werden diese Unternehmen dadurch kostenmäßig entlastet, dass sie künftig Gemeinschaftswaren nicht mehr der zollamtlichen Überwachung durch betriebliche Anschreibungen zuführen müssen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbrauchspreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.09.00

Stellungnahme **des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grenze des Freihafens
Bremen**

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.